

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

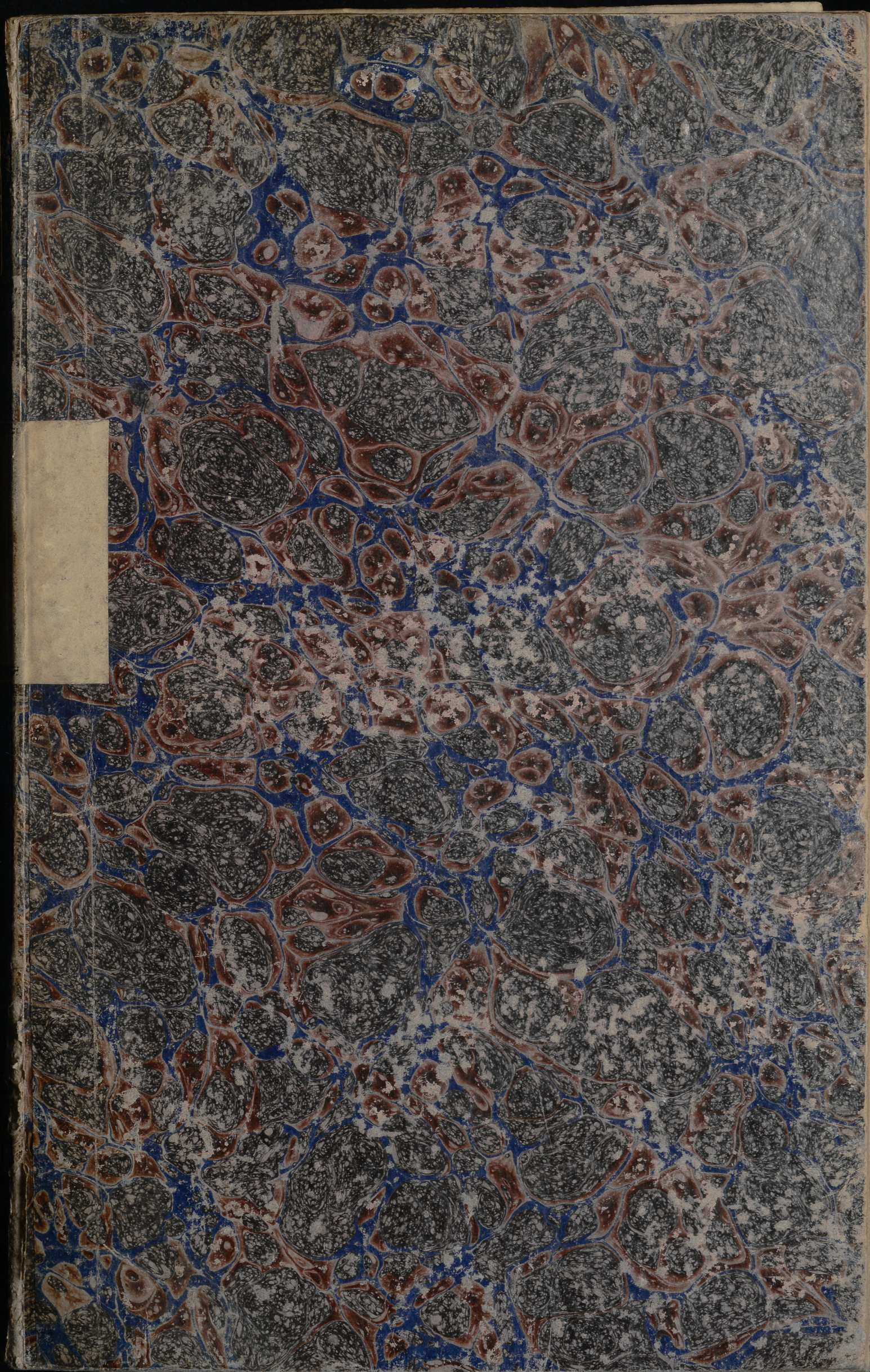
Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den Ritterschaftlichen- und Kloster- auch Rostocker-Districts-Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen ist : Schwerin, den 19ten Novemb. 1788.

[Schwerin]: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1788?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873744799>

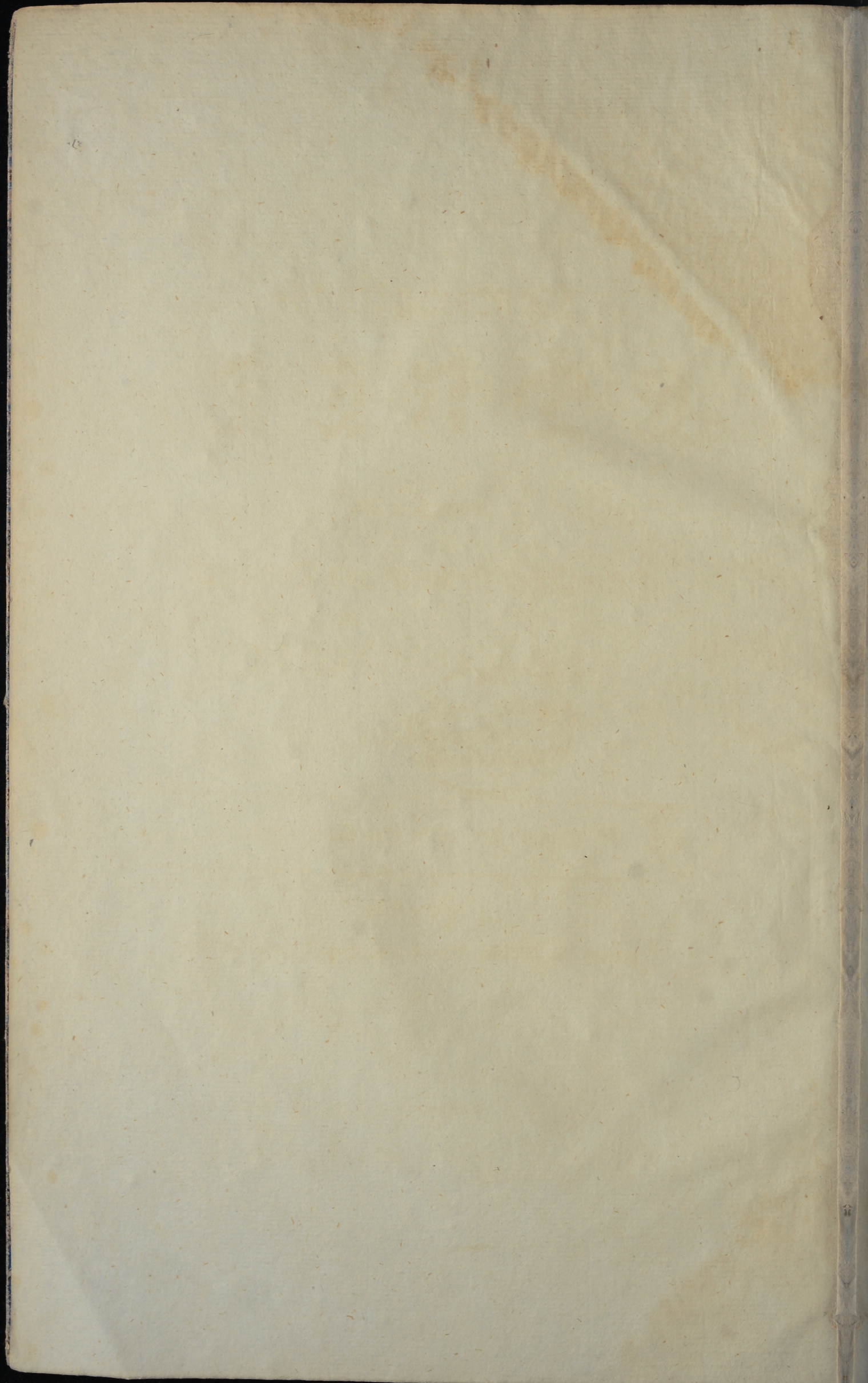
Druck Freier  Zugang





Mk - 6231(3)

~~Mk - 79(2)~~



Herzoglich-Mecklenburgisches
Contributions-Edict,
wornach in den
Herzoglichen Aemtern und Domainen
die
Hufensteuer,
so wie in den
Ritterschaftlichen- und Kloster-
auch Rostocker-Districts-
Städtischen
Cämmerey- und Deconomie-Gütern
die diesjährige
Contribution
zu erlegen ist.

Schwerin, den 19ten Novemb. 1788.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Vertragliche Verbindlichkeiten

Comptabilien-Handbuch

von Dr. Carl

Comptabilien-Handbuch

1888

Handbuch

von Dr. Carl

Handbuch

Handbuch

Handbuch

Handbuch

Handbuch

Handbuch

Handbuch

Handbuch

Handbuch

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr ꝛ. ꝛ.

Süßen, nebst respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern und andern Unsern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Untertanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Malchin die ordentliche

dentliche Landes- Contribution zu Garnisons- Fortifications- und Legations- Kosten- zu Reichs- Deputations- und Kräis- Tügen, auch Cammer- Zielen, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landes- Grund- Gesetzlichen Erb- Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft gewöhnlichermaassen verkündiget, und solche in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen zu

10 Rthlr. 32 fl. für den Vollhüfener	} m. V.
5 Rthlr. 16 fl. für den Halbhüfener	
2 Rthlr. 32 fl. für den Cöpaten	

diesmahl festgesetzt haben, welcherhalb schon vorläufig Unserm Beamten das Nöthige angefüget ist; so hat sich auch benannte Unsere Ritter- und Landschaft zu Erlegung ihrer Erbvergleichmäßigen Contribution so schuldig als bereit erkläret, und Uns zu dem Ende den, im besagten Erbvergleich festgesetzten Modum contribuendi zu Unserer Landesfürstlichen Approbation vorgelegt, mit hinzugesügter Bitte, Wir gerubeten die Contributions- Edicte fordersamst Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf die für diesmahl zum Antheil Unserer Ritterschaft nöthig befundene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien, von 1 Rthlr. 44 fl. für die Hufe, mit zu erstrecken.

Wann Wir nun solchem Gesuch Gehör gebend, nicht allein die zu erlegende ordentliche Landes- Contribution

bution mit Neun Reichsthaler Neue Zwdr., sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler vier und vierzig Schillingen von jeder steuerbaren Hufe, so wohl in den Ritterschaftlichen, und Kloster, als in den Rostocker, Districts, Städtischen, Cämmerey, und Oeconomie, Gütern, nach Vorschrift der publicirten neuen Hufen, Catastrorum, Kraft dieses, eingefodert und ausgeschrieben haben wollen; So werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes, Eingefessene in obbenannten Gütern hiedurch von Uns angewiesen, folgendermaassen zu steuern:

Eine volle Hufe	=	=	10 Rthlr. 44 fl.	} R ²
Eine halbe Hufe	=	=	5 Rthlr. 22 fl.	
Eine viertel Hufe	=	=	2 Rthlr. 35 fl.	

Diese Hufensteuer soll in Neuen Zwen, Dritteln erlegt, von mehrgedachten Gütern und Dörfern vierzehn Tage vor Weyhnachten in den Landkasten gebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weyhnachten dieses, und auf Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey bezahlet werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehendermaassen auf die zum Ritterschaftlichen Catastro steuernden Hufen geleet worden, das Contributions-Quantum, welches Uns Unsre getreue Ritterschaft durch den unterm Dato Schwerin, den 22. September 1762. getroffenen Neben-Vergleich und dessen 4. S. garantiret
 C hat,

hat, nicht aufkommt; So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses Jahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft, der Repartition auf die Hufen halber, nach Befinden, Unsre specielle Landesfürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hienächst steuern die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, auffer den Hufen wohnenden freyen Leute, nach der, in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm folgendergestalt:

	Arthlr.	fl.
1) Die Glashütten = Meister, oder Vices Meister " " " "	20	
2) Die Glashütten = Gesellen "	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasemei- ster ist, so giebt er nichts. Ein Ge- selle das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger "	6	
Deren Gesellen " " "	2	
Deren Jungen " " "	1	
4) Ein Handwerksmann " "	2	24
5) Die Papiermacher " "	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn, Walf- Graupen- Grütz- Stamp- und Schnei- de, ic. Pacht- oder Erb-Müller "	3	
7) Ziegel- Kalk- und Potasch-Brenner "	3	
8) Theer- Schwäler " " "	3	
	9) Sak	

	Rthlr.	fl.
9) Salpeter-Sieder	3	
10) Molben- und Stabholz-Hauer	3	
11) Spon-Reisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich- und andere Gräber	3	
Wenn diese von N. 7 bis 15 benannte, so als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2	
17) Eine Brüg-Querre, so nicht auf adelichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht-Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht-Schäfer	3	
24) Die Kruglagen-Inhaber	2	24
		Bey

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von
ihren Kopf steuern, wird festgesetzt:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder
zwey oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet doch nur
einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk
treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zu-
gleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist,
steuret einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder
mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch
nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen ge-
pachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, son-
dern als Hüsener, angesehen werden, und von den
Hufen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Land-
schaft und von den übrigen Eigenthümern und Innha-
bern eines jeden Guts und den vorbenannten Guts-
Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze ge-
hoben, mit gedoppelter, von den Gutsherren und Eigen-
thümern selbst oder deren Administratoren, oder von den
Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Spes-
cification,

cification, in dem obgesetzten Termino in den Land-
kasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufensteuer,
unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification,
an Unsre Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, be-
hält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezoge-
nen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755ten Jahrs
vom S. 47 bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen
Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, mithin
in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst
Edicts vom ersten October besagten Jahrs, öffentlich
zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündi-
get ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach
solchem Vergleich und Edict aufkommende Contribution,
nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar
von Uns wahrgenommen.

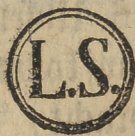
Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und
künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den
Dörtern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städ-
tischen Kammerei- und Deconomie-Dörfern, in den
Landkasten geht: So wird Uns doch derselbe nach Vor-
schrift des 93ten S. des Erb-Vergleichs in den vorhin
festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaft-
lichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer
den Hufen, specificce besonders entrichtet.

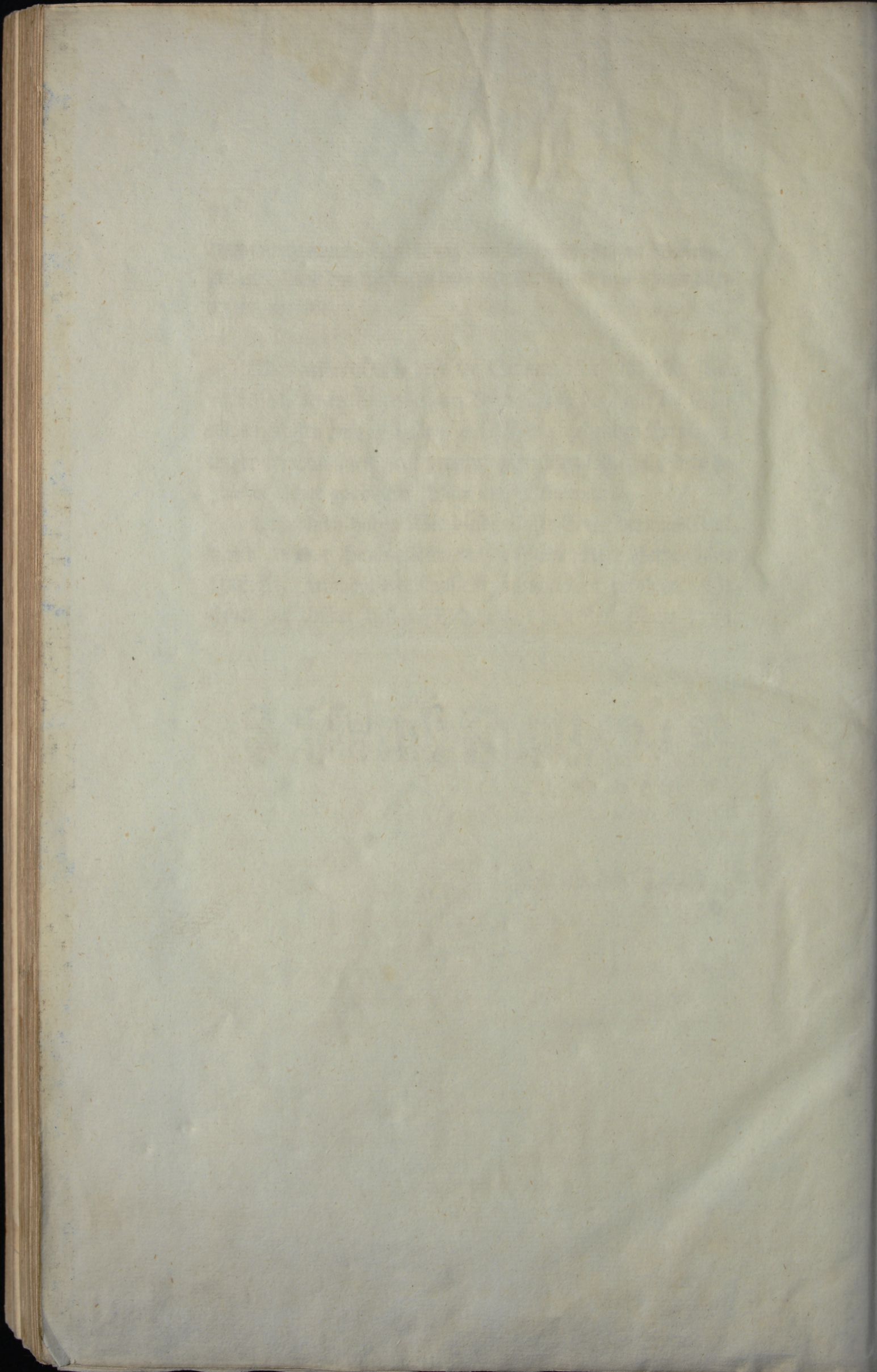
Wir

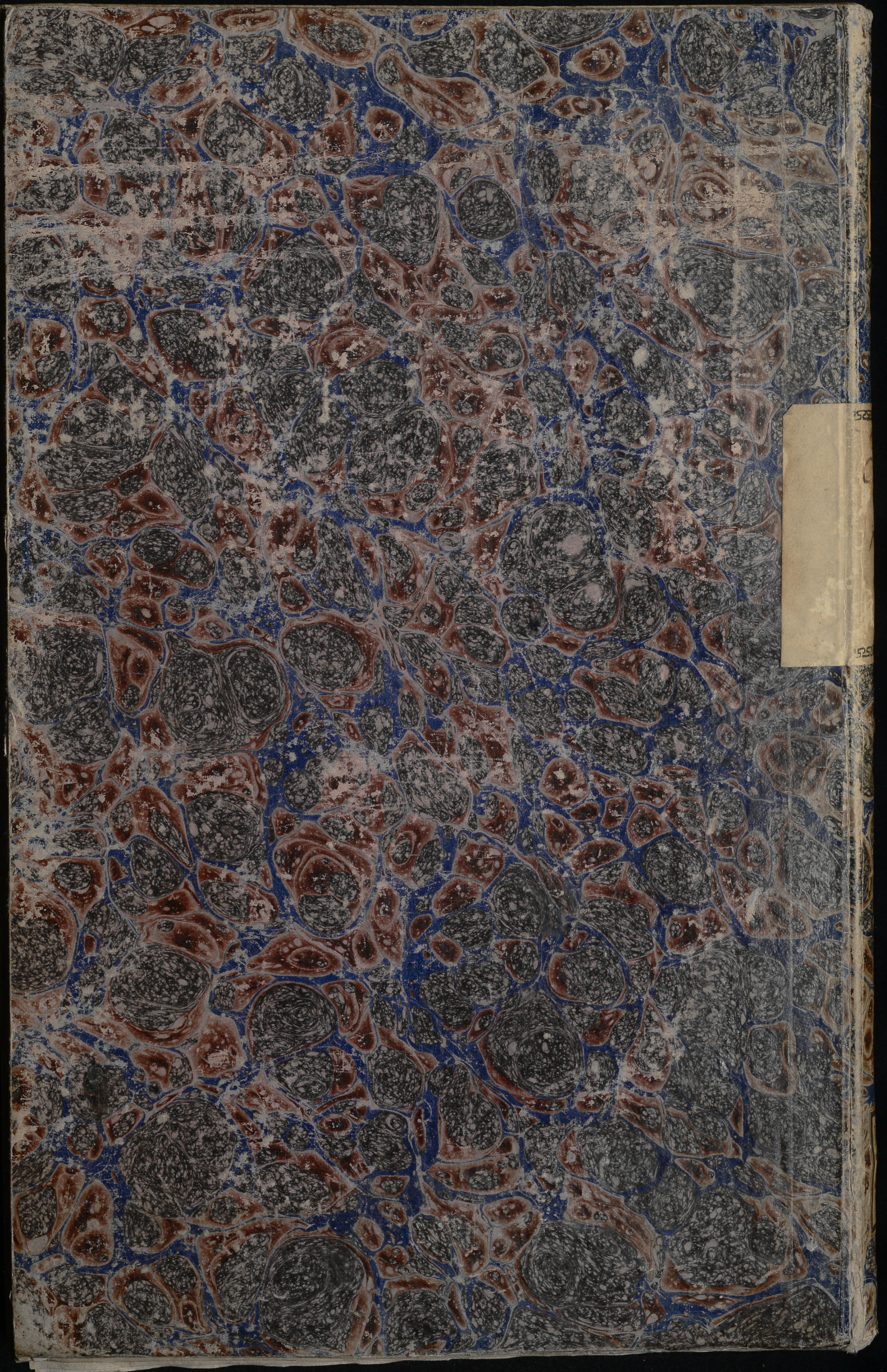
Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Inseigel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 19ten November 1788.

Friederich Franz, K. u. M.







29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debeten edictmäßig geleistet werden.

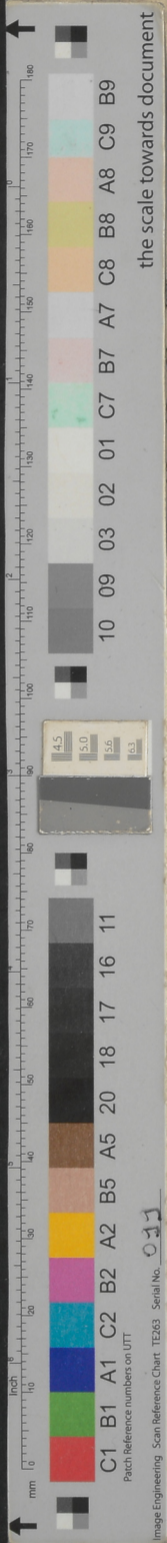
Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, K. z. M.



St. W. von Detwig.



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 011